

**Rechtsverordnung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis über Gebühren für  
öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr  
bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs  
(Gebührenrechtsverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)**

Auf Grund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), i.V.m. Artikel 79 bis 82 der VO (EU) Nr. 2017/625 vom 15. März 2017 (EU ABl. Nr. L 95, S. 1), in den jeweils geltenden Fassungen, wird verordnet:

**§ 1**

**Gebührenpflichtige Tatbestände**

- (1) Für die Amtshandlungen nach dem Fleischhygiene- und dem Geflügelfleischhygienegesetz werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
  - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und Kontrollen im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten, insbesondere die Schlachttier- und Schlachtgeflügeluntersuchung, die Untersuchung des Schlachtgeflügels auf die Nämlichkeit und auf Transportschäden, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchungen stichprobenweise und bei Verdacht gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 Fleischhygieneverordnung sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, soweit diese zur Endbeurteilung erforderlich sind
  - b) Schlachttieruntersuchung bei Haarwild in Gehegen, soweit diese nicht in zeitlichem Zusammenhang mit Untersuchungen und Kontrollen nach Buchst. a stehen
  - c) Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan
  - d) Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
  - e) die Untersuchungen und Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern
  - f) Untersuchungen auf BSE und Maßnahmen nach der EG-TSE-Ausnahmereverordnung in der jeweils geltenden Fassung
  - g) sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen
  - h) amtliche Bescheinigungen (insbesondere Genusstauglichkeits- und Schlachtbescheinigungen).

## **§ 2**

### **Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 Abs. 2 genannten Tatbestände ergibt sich aus der Anlage.
- (2) Erfolgen die Untersuchungen und Kontrollen auf Verlangen desjenigen, der sie veranlasst, zu einer Zeit, in der der einschlägige Tarifvertrag hierfür Zuschläge vorsieht, erhöht sich die Gebühr entsprechend der jeweils gültigen Zuschläge.
- (3) Gebühren werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen, die der Anmeldende zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann oder es vor oder während der Untersuchung zu erheblichen Verzögerungen kommt.
- (4) Auslagen werden in Höhe des tatsächlichen Anfalls erhoben, soweit diese das übliche Maß übersteigen.

## **§ 3**

### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der Amtshandlung. Gebühren entstehen auch dann, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen, die der Anmeldende zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann oder es vor oder während der Untersuchung zu erheblichen Verzögerungen kommt.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung fällig.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. Dezember 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs vom 18. Dezember 2007 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 01. November 2012 außer Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 06. November 2024

gez.  
Sven Hinterseh  
Landrat

<b>Anlage zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs vom 06. November 2024 (Gebührenverzeichnis Erzeugnisse tierischen Ursprungs)</b>		
<b>Nr.</b>	<b>Leistung</b>	<b>Gebühr in EUR</b>
<b>1</b>	<b>Schlachtungen bis zu 5 Tiere/Tag</b>	
	Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschl. ggf. Trichinenuntersuchung	
1.1	Einhufer	44,70
1.2	Rind, Kalb	32,20
1.3	Schwein, Ferkel	22,80
1.4	Schaf, Ziege	16,30
1.5	Neuweltkameliden	19,20
1.6	Wildschwein	30,90
1.7	sonstiges Haar- und Farmwild	20,60
1.8	Ermäßigung der Gebühr nach Nr. 1.1 bis 1.7, wenn nur die Fleischuntersuchung durchgeführt wird	13 v.H.
1.9	Zuschlag für die nach Nr. 1.1 bis 1.7 durchgeführten Leistungen, wenn zumindest die Fleischuntersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 und 07.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird	65 v.H.
<b>2</b>	<b>Schlachtungen mehr als 5 Tiere/Tag</b>	
	Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschl. ggf. Trichinenuntersuchung	
2.1	Rind, Kalb	28,20
2.2	Schwein, Ferkel	18,80
2.3	Schaf, Ziege	12,30
2.4	Wildschwein	26,90
2.5	sonstiges Haar- und Farmwild	16,60
2.6	Geflügel	1,43
2.7	Ermäßigung der Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.5, wenn nur die Fleischuntersuchung durchgeführt wird	9 v.H.
2.8	Ermäßigung der Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.5 ab 36 / 65 / 120 Tieren je Schlachttag	9 / 16 / 23 v.H.
2.9	Zuschlag für die nach Nr. 2.1 bis 2.6 durchgeführten Leistungen, wenn zumindest die Fleischuntersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 und 07.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird	67 v.H.
<b>3</b>	<b>Großbetriebe mit mindestens 20 GVE/Woche</b>	
	Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschl. ggf. Trichinenuntersuchung	
3.1	Rind, Kalb	20,30
3.2	Schwein, Ferkel	5,00
3.3	Schaf, Ziege	11,90
3.4	Geflügel	0,02
3.5	Wartezeit nach § 3 Abs. 1 S.2, amtlicher Tierarzt / amtlicher Fachassistent, zusätzlich zur Gebühr nach Nr. 3.1 bis 3.4, ab der zweiten angefangenen Viertelstunde, je angefangene Viertelstunde	11,90 / 5,80
3.6	Zuschlag für die nach Nr. 3.1 bis 3.5 durchgeführten Leistungen, wenn die Untersuchung auf Verlangen an Sonntagen durchgeführt wird	10 v.H.
3.7	Zuschlag für die nach Nr. 3.1 bis 3.5 durchgeführten Leistungen, wenn die Untersuchung auf Verlangen an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag durchgeführt wird	56 v.H.
3.8	Zuschlag für die nach Nr. 3.1 bis 3.5 durchgeführten Leistungen, wenn die Untersuchung auf Verlangen an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen durchgeführt wird	63 v.H.
3.9	Zuschlag für die nach Nr. 3.1 bis 3.5 durchgeführten Leistungen, wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 21.00 und 06.00 Uhr durchgeführt wird	10 v.H.
<b>4</b>	<b>Gesonderte Trichinenuntersuchung</b>	
4.1	Wildschwein	11,80
4.2	Hausschwein	8,50
<b>5</b>	<b>Hygieneüberwachung Zerlegungsbetrieb</b>	
	Zerlegungsbetrieb ohne räumlich angeschlossenen Verarbeitungsbetrieb, je angefangene Viertelstunde	26,70
<b>6</b>	<b>BSE-Untersuchung</b>	
	Rind	17,80
<b>7</b>	<b>Radioaktivitätsmessung</b>	
	Wildschwein	20,00
<b>8</b>	<b>Sonstige Leistungen</b>	
	sonstige Tätigkeiten, die nicht unter die Nummern 1 bis 7 fallen, je angefangene Viertelstunde	16,30